

Verbandsgemeinde Kandel, Ortsgemeinde Erlenbach

19. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitgelände“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Abwägungssynopse

Sachstand:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 17.04.2025 die Entwurfsfassung des Bebauungsplans zur Stellungnahme. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 26.05.2025. Die Öffentlichkeit wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt informiert und hatte die Möglichkeit im Rahmen der frühzeitigen Offenlage vom 22.04.2025 bis 26.05.2025 die Planunterlagen einzusehen und Anregungen vorzubringen.

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde geäußert, dass keine Stellungnahme erforderlich ist bzw. es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. (Ein Beschluss ist nicht erforderlich):

1. Bundesnetzagentur, 17.04.2025
2. Bundeswehr, 17.04.2025
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Abteilung Erdgeschichte, 17.04.2025
4. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, 22.04.2025
5. Fernleistungs-Betriebsgesellschaft mbH, 23.04.2025
6. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, 28.04.2025
7. Creos, 05.05.2025
8. Deutsche Bahn, 05.05.2025
9. Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, 06.05.2025
10. Ericsson Service GmbH, 06.05.2025
11. Neptune Energie, 16.05.2025
12. Wintershall Dea Deutschland GmbH, 20.05.2025
13. Vodafone Deutschland GmbH, 23.05.2025
14. Pfalzwerke Netz AG, 03.06.2025

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein, die abwägungserhebliche Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthielten.

1. Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Sachgebiet Bürgerdienste, 17.04.2025
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.04.2025
3. Landwirtschaftskammer RLP, Raumordnung, Regionalentwicklung, Naturschutz, 22.04.2025
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Speyer, 25.04.2025
5. Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Mainz, 19.05.2025
6. Kreisverwaltung Germersheim, 26.05.2025
7. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 19.05.2025

Vonseiten der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Nr. 1-7) sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden.

	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Verbandsgemeinde Kandel, SG Bürgerdienste	Die Planungen der MTB-Strecke wurden durch uns geprüft. Bei der zukünftigen Anlage handelt es sich um eine öffentliche Sportanlage, die durch jede Person genutzt werden darf. Da sich diese Anlage direkt an einem Wohngebiet befindet sind die lärmschutzrechtlichen Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes, der Freizeitlärmrichtlinie sowie der Sportanlagenlärmschutzverordnung zu berücksichtigen. Betreiber der Anlage ist die Gemeinde Erlenbach. Diese hat demnach die Pflicht, von der Anlage ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden und unvermeidliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.	Die nebenstehenden Ausführungen sind nicht Regelungsgegenstand der Flächennutzungsplanänderung, sondern werden auf Ebene der Bebauungsplanerstellung geprüft. Der Anregung kann jedoch dahingehend gefolgt werden, dass die nebenstehenden Ausführungen zu den lärmschutztechnischen Vorschriften als Hinweis im parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren in die textlichen Festsetzungen berücksichtigt und übernommen werden.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die nebenstehenden Ausführungen zu den lärmschutztechnischen Vorschriften als Hinweis im parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren in die textlichen Festsetzungen berücksichtigt und übernommen werden.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. 	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Aus den vorgelegten Planunterlagen des Netzbetreibers ist eine Betroffenheit nicht erkennbar. Die nebenstehenden Ausführungen zur vorhandenen TK-Linie werden, sofern ein konkreter Nachweis erfolgt, im Zuge des parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</i> <i>Es ist kein Beschluss zu diesem Punkt erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.		
3	Landwirtschaftskammer RLP	Das für die Darstellung einer Grünfläche vorgesehene Grundstück wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die geplante Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport- und Freizeitgelände sollte im nachfolgenden Bauleitplanverfahren so geplant und angelegt werden, dass keine externen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Die derzeitige Nutzung als ruderalisierte Wiese kann, u.E. in Teilen erhalten bleiben.	Der Anregung kann gefolgt werden. Derzeit sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen geplant. Die verbindliche Bilanzierung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.	Der Anregung wird gefolgt. Die verbindliche Bilanzierung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte	Gegen die Änderungen und Anpassungen bestehen seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</i> <i>Die nebenstehenden Behörden wurden beteiligt.</i> <i>Von Seiten der GDKE, Direktion Landesarchäologie Speyer ist eine Stellungnahme eingegangen, die bestätigt, dass keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestehen.</i> <i>Es ist kein Beschluss zu diesem Punkt erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5	Landesamt für Geologie und Bergbau	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 19. Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes 2025 der Verbandsgemeinde Kandel für den Bereich "Sport- und Freizeitgelände" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Das in Rede stehende Gebiet befindet sich innerhalb der Aufsuchungserlaubnisse "Erlenbach" (Kohlenwasserstoff) und "Bienwald" (Erdwärme und Lithium). Inhaberin der Berechtigung "Erlenbach" ist die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1 in 30659 Hannover. Inhaberin der Berechtigung "Bienwald" ist die Firma Deutsche Erdwärme GmbH & Co. KG, Marktplatz 3 in 82031 Grünwald. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Inhaberrinnen in Verbindung zu setzen.	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</i> <i>Die Firma Neptune Energy wurde bereits am Verfahren beteiligt und erhebt keine Einwände.</i> <i>Die Firma Deutsche Erdwärme GmbH & Co KG wird im weiteren Verfahren beteiligt und die Ergebnisse, sofern erforderlich, in das Verfahren eingearbeitet.</i> <i>Es ist kein gesonderter Beschluss erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
		Boden und Baugrund – allgemein: Da keine Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</i> <i>Es ist kein gesonderter Beschluss erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
		Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht	Der Anregung kann dahingehend gefolgt werden, dass die nebenstehende Ausführung zur Anzeigepflicht und Weitergabe der Daten bei Bohrungen im Zuge des	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die nebenstehende Ausführung zur Anzeigepflicht und Weitergabe der Daten bei

	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden.	Bohrungen im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden.
6	Kreisverwaltung Germersheim	<u>Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung</u> Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. <u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</u> Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</i> <i>Es ist kein gesonderter Beschluss erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> <u>Baukunstdenkmalpflege</u> Innerhalb des überplanten Gebietes sind im nachrichtlichen Verzeichnis (§10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Germersheim, hier Ortsgemeinde Erlenbach bei Kandel, keine Kulturgüter in der Denkmalliste des LK Germersheim geführt, die eine Betroffenheit des Planungsbereichs aufweisen. In unmittelbarer Umgebung, außerhalb und westlich des überplanten Gebietes, sind im nachrichtlichen Verzeichnis (§ 10 Denkmalliste RLP DSchG) des Landkreises Germersheim, hier Ortsgemeinde Erlenbach bei Kandel, folgende Kulturdenkmale geführt: Kulturdenkmale: - Friedhof westlich außerhalb des Ortes am Friedhofsweg. Friedhofsmauer, Gelbsandstein, schmiedeeiserne Torflügel; Friedhofskreuz, Kruzifix, bez. 1840. Der Schutz der unbeweglichen	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</i> <i>Es ist kein gesonderter Beschluss erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Kulturdenkmäler entsteht bereits durch das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des §3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig, d.h. auch Objekte, die nicht in der Denkmalliste verzeichnet sind, können Denkmäler sein. Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.		
		<u>Bodendenkmalpflege/ Archäologie</u> Weiterführende Informationen sind bei der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer entsprechend zu erfragen und nach Rücksprache zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten. Der derzeit zugrunde gelegte Flächennutzungsplan für die VG Kandel, Ortsgemeinde Erlenbach bei Kandel, enthält nicht die aktuellsten Fundstellenkartierungen bezüglich der archäologischen Bodendenkmäler.	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Es ist kein gesonderter Beschluss erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
		<u>Strecken und Flächendenkmal Westwall</u> Innerhalb des überplanten Gebietes sowie in dessen unmittelbarer Umgebung liegt nach Informationen der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Betroffenheit des Strecken- und Flächendenkmals Westwall vor. Weiterführende Informationen sind bei der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz entsprechend zu erfragen und nach Rücksprache zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Es ist kein gesonderter Beschluss erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
		<u>Hinweis</u> Diese Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ersetzt nicht die Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden hinsichtlich Archäologie und Baukunstdenkmalpflege. Wir verweisen auf die eigenständigen fachlichen Stellungnahmen der Denkmalfachbehörden Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz. Diese sind zu berücksichtigen bzw. einzuarbeiten.	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Es ist kein gesonderter Beschluss erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die im Umweltbericht und in der Begründung formulierte Aussage, dass die in der Planzeichnung des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans dargestellte Baumreihe am westlichen Rand des Plangebiets konkretisiert wird, ist nicht nachvollziehbar, da diese im Planentwurf nicht dargestellt wird. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sollten die westlich des Wirtschaftsweges auf dem Friedhof vorhandenen Bäume weiterhin als Teil der Baumreihe zum Erhalt/Entwicklung festgesetzt werden.	Der Anregung kann gefolgt werden. Die als Bestand gekennzeichnete Baumreihe ist im derzeit rechtskräftigen FNP nicht korrekt dargestellt. Sie befindet sich westlich des Weges, auf der Fläche des Friedhofs. Diese 3 Baumsymbole, die im bestehenden FNP fälschlicherweise innerhalb des Geltungsbereichs dargestellt sind, sollen nun westlich des Weges dargestellt werden. Dafür muss der Geltungsbereich der FNP-Änderung vergrößert werden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird nach Westen erweitert. Die Bestands-Baumreihe wird auf dem Friedhof dargestellt = korrekte Lage.
7	SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Aus Sicht der SGD Süd, Ref. 34 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz ergeben sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB nachfolgende Anmerkungen zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitgelände“): 1. Wasserwirtschaft Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den o.g. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Gewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen.</i> <i>Es ist kein gesonderter Beschluss erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Laut den derzeit vorliegenden Unterlagen wird auf dem Gelände im Zuge der Nutzung als Pumptrack Anlage keine Versiegelung in Form von Flächenbefestigungen oder der Errichtung baulicher Anlagen erfolgen. Es ist lediglich vorgesehen die zu befahrende MTB Strecke zu verdichten. Insofern ist die Erstellung eines Konzeptes zur Niederschlagswasserbewirtschaftung entbehrlich. Im Zuge der weiteren Planung ist dennoch sicherzustellen, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vollständig auf dem Grundstück versickern kann und kein Abfluss auf Grundstücke Dritter entsteht.	Der Anregung kann dahingehend gefolgt werden, dass die nebenstehenden Ausführungen zum Umgang mit Niederschlagswasser im Zuge der parallel durchzuführenden Bebauungsaufstellung berücksichtigt werden.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die nebenstehenden Ausführungen zum Umgang mit Niederschlagswasser im Zuge der parallel durchzuführenden Bebauungsaufstellung berücksichtigt werden.
		<u>Sturzfluten/Hochwasservorsorge</u> Nach den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten zeigt sich bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Dauer 1 h, 40-47 mm $\triangleq$ einer Jährlichkeit von $n = 0,01 = 100$ jährlich), dass die Flächen des Geltungsbereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes tlw. überflutet werden, die Wassertiefen reichen von 5 cm bis punktuell max. 30 cm. Dies ist im Zuge der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die aktuellen Sturzflutgefahrenkarten sind unter folgendem Link abrufbar: https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722&contextId=121348	Die nebenstehenden Ausführungen wurden bereits in der vorliegenden Begründung zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Der Anregung kann jedoch dahingehend gefolgt werden, dass die Sturzflutkarten mit ihren Aussagen zum Geltungsbereich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vertiefend geprüft und ggf. erforderliche Festsetzungen getroffen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Sturzflutkarten mit ihren Aussagen zum Geltungsbereich werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vertiefend geprüft und ggf. erforderliche Festsetzungen getroffen.
		Abfallwirtschaft / Bodenschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen. Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.	<i>Der Hinweis ist zur Kenntnis zu nehmen. Es ist kein gesonderter Beschluss erforderlich.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

	Träger/ Beteiligte	Vorgebrachte Stellungnahmen	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.		